

Geschäftsordnung des Auswahlgremiums (Auswahlausschuss)

§ 1 Auswahlgremium

- (1) Die lokale Aktionsgruppe (LAG) Regionalentwicklung Kraichgau e.V. verfügt über im Folgenden unter a. und / oder b. genannte Kompetenzen
 - a) gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art 33 ff nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihres regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine Förderung im Rahmen des EU- Förderprogrammes LEADER beantragt werden soll. Die LAG ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.
 - b) gemäß des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in Verbindung mit dem GAK-Rahmenplan ab 2022 und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung – Integrierte Ländliche Entwicklung – (VwV ILE) über Entscheidungsbefugnisse nach Maßnahmenbereich 10 Regionalbudget. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand von Auswahlkriterien durch ein Auswahlgremium.
- (2) Der Auswahlausschuss hat die Aufgabe, die Zielerreichung des regionalen Entwicklungskonzeptes zu steuern, zu evaluieren und fortzuschreiben; Projektbewertungskriterien zu erarbeiten und zu verabschieden; die Projekte nach diesen zu bewerten, auszuwählen und zu priorisieren; Arbeitskreise einzurichten, eine breite bürgerschaftliche Beteiligung abzusichern; notwendige gebietsübergreifende Projekte zu forcieren; Jahresberichte und Monitoringergebnisse des Regionalmanagements entgegenzunehmen und den Aktionsplan des Auswahlausschusses zusammen mit dem Regionalmanagement für die folgenden 1-2 Jahre festzulegen.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt für den Auswahlausschuss nach § 11 der Satzung des Vereins Regionalentwicklung Kraichgau e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Auswahlausschusses.
- (4) Die Sitzungen des Auswahlausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind durch Beschluss des Gremiums für einzelne Sitzungsteile oder ganze Sitzungen möglich, insbesondere dann, wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.

Die Vorstellung von Vorhaben durch die jeweiligen Projektträger sowie daran anschließende Rückfragen können in öffentlicher Sitzung erfolgen. Die anschließende



Beratung, Bewertung, Priorisierung und Beschlussfassung über die Vorhaben erfolgen nichtöffentlich. Für die Dauer dieses Sitzungsteils verlassen die Projektträger sowie sonstige Zuhörer den Sitzungsraum.

§ 2 Geltungsbereich und -dauer

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - a) Die Durchführung des Projektauswahlverfahrens im Rahmen von LEADER und / oder des Regionalbudgets
 - b) Die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung des REK
- (2) Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen oder sonstigen Vorgaben eingehalten werden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Auswahlausschuss besteht gemäß § 11 (2) der Vereinssatzung aus dem Vorsitzenden des Vereins, weiteren benannten Vorstandsmitgliedern (max. 6) sowie mindestens 15 zusätzlichen Personen. Der Auswahlausschuss umfasst maximal 33 Personen.
- (2) Im Auswahlausschuss sind mindestens 16 Vertreter aus dem nicht-öffentlichen Bereich vertreten, sowie mindestens 10 weibliche Vertreterinnen. Der Frauenanteil im Gremium liegt bei mindestens 33 %. Es ist mindestens eine junge Person im Auswahlgremium vertreten (unter 40 Jahre zu Beginn der Förderperiode bzw. ein Jugendvertreter).
- (3) Der Auswahlausschuss wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Auswahlausschusses und jedes stellvertretende Mitglied ist einzeln oder en Block zu wählen. In den Auswahlausschuss können weitere Personen von dieser, wie z. B. die Sprecher vorhandener Fachausschüsse oder externe Fachleute, beratend berufen werden. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Auswahlausschusses einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/Stellvertreterin während seiner/ihrer Amtsdauer aus seinem/ihrer Amt aus, so ist innerhalb eines Vierteljahres eine Neuwahl vorzunehmen. Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin hat die Rechte des/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Auswahlausschusses endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Auswahlausschusses im Amt;

- b) Tod;
- c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Auswahlausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Auswahlausschuss ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. In dieser Zeit übernimmt die gewählte Stellvertretung den Sitz im Auswahlausschuss.

- (6) Ein Ausschluss von Mitgliedern des Auswahlausschusses kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied nachhaltig und wiederholt gegen die Grundsätze der lokalen Entwicklungsstrategie und der Arbeit des Vereins verstößt und dessen Interessen zuwider handelt;
 - b) ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres an keiner Sitzung des Gremiums teilgenommen hat und somit kein Mitwirkungsinteresse erkennbar ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds des Auswahlausschusses muss mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

- (7) Die Beschlussfähigkeit nach § 5 der Geschäftsordnung (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

§ 4 Quoten bei Auswahlentscheidung

- (1) Die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ bilden die Mehrheit des Auswahlgremiums. Bei jeder Entscheidung über ein Vorhaben wird sichergestellt, dass weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessengruppe über mehr als 49% Stimmrecht im Auswahlgremium der LAG verfügt.
- (2) Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.
- (2) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale

Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist nicht möglich. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.

- (5) Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlgremiums.

§ 6 Abstimmung um Umlaufverfahren

- (1) In besonders begründeten Fällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann der/die Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen.
- (2) Es gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.
- (3) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 7 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- (3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.
- (4) Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen

verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

- (5) Ist eine von einem Mitglied des Auswahlgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.
- (6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 8 Projektaufruf und fristgerechte Einladung

- (1) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Auswahlausschusses stattfinden. Der Auswahlausschuss wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.
- (2) Der Auswahlausschuss muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb dieser Frist nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Berufung des Auswahlausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Auswahlausschuss einzuberufen.
- (3) Mit ausreichender Vorlaufzeit (mindestens 3 Wochen) zu einem vom Gremium festgelegten Stichtag veröffentlicht das Regionalmanagement einen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen zur Verteilung des Regionalbudgets. Darin ist mindestens enthalten: Datum des Aufrufs, Stichtag für die Einreichung der Bewerbungen, Adresse für die Einreichung der Bewerbung und Auskünfte zum Aufruf, Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien und Fördervoraussetzungen, der voraussichtliche Auswahltermin, ggf. die Eingrenzungs bestimmter Themenbereiche sowie Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen. Bei Ausschreibungen des LEADER Programms ist die Höhe des EU-Budgets zu nennen, das für diesen Aufruf bereit steht.

§ 9 Spezifische Förderbestimmungen

- (1) Es gelten grundsätzlich die aktuellen Förderbestimmungen des jeweiligen Förderprogramms

- (2) Zusätzlich werden für das Regionalbudget folgende Bestimmungen festgelegt:
 - a) Notwendige Unterlagen für das Einreichen von Bewerbungen sind mindestens Formblatt zur Bewerbung, Kostenschätzung mit Nachweis durch zwei Angebote und ein Formular zur Zustimmung des regionalen Interesses.
 - b) Die Zuwendung darf die Mindestsumme von 2.500 € nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).

§ 10 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Auswahlausschusses, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Auswahlausschusses, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmen die erschienenen Mitglieder des Auswahlausschusses die Sitzungsleitung.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit;
 - b) Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll.
- (3) Die Tagesordnung kann mit Beschluss des Auswahlausschusses geändert werden.
- (4) Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten kann die Tagesordnung bei Bedarf um folgende Tagesordnungspunkte ergänzt werden:
 - a) Monitoring und Evaluierung des regionalen Entwicklungskonzeptes
 - b) Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes

§ 11 Auswahlkriterien

- (1) Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind.
- (2) Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem.
- (3) Jedes förderfähige Vorhaben, welches alle Prüfkriterien der ersten Auswahlstufe erfüllt, muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (4) Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Mindestpunktzahl / Mindestschwelle erreicht wird.
- (5) LAG-eigene Vorhaben werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Begründung ist erforderlich.

- (6) Das Regionalmanagement bzw. der Arbeitskreis/ Fachausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

§ 12 Auswahlentscheidung

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
- (2) Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.
- (3) Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.
- (4) Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
- (5) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Stelle (RP) das Regionalmanagement über die Änderung. In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Auswahlgremiums:
 - a) bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
 - b) bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

§ 13 Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Das Protokoll umfasst das Ranking der beschlossenen Projekte.
- (2) Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzustellen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit.
 - b) Angaben über den Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Mitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Interessenskonflikte
 - c) die Projektbewertung.
- (1) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

- (2) Die Beschlüsse des Auswahlausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (3) Alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektaufruf etc.), sowie auch die Nachbereitung betreffen (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte), sind in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare des MLR, Referat 45 zu verwenden, andernfalls vom Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.

§ 14 Transparenz der Beschlussfassung

- (1) Um die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.
- (2) Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (3) Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegt haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert.
- (4) Im LEADER- Verfahren erhalten die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben, ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Karlsruhe) zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“

§ 15 Weitere Zuständigkeiten

- (1) Das Auswahlgremium beschließt sofern notwendig fristgerecht die Höhe der zu beantragenden Gelder bei den zuständigen Stellen.
- (2) Das Auswahlgremium trifft die Auswahlentscheidung gemäß vorgenannter §§.
- (3) Das Regionalmanagement wird beauftragt die Fördermittel des Regionalbudgets fristgerecht bei den zuständigen Stellen zu beantragen, abzurufen, abzurechnen und die notwendigen Eigenmittel gemäß Absichtserklärungen einzuwerben.

- (4) Das Regionalmanagement wird beauftragt gemäß §§ 8ff den Projektauftrag zu organisieren und die Auswahlentscheidung vorzubereiten.
- (5) Das Regionalmanagement wird beauftragt die Vertragsverhandlungen mit dem Projektträger zu führen.
- (6) Der Verein wird gemäß Satzung durch den Vorstand und entsprechendzeichnungsberechtigte Personen nach außen vertreten. Er unterzeichnet den Vertrag mit den Projektträgern und macht die Rechte geltend bei eventuellen Vertragsstörungen.

§ 16 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Tätigkeit des Auswahlausschusses ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreiben des Regionalen Entwicklungskonzeptes bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§17 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Auswahlausschusses werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mitglieder des Auswahlausschusses werden in einer gesonderten Erklärung informiert.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies gilt insbesondere für Daten von Dritten, wie Antragstellern, die im Rahmen der Aufgabe zur Beurteilung der Projekte erlangt werden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Auswahlausschuss hinaus.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Vereins widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 19 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Auswahlausschuss in Kraft.

Marco Siesing

Vorsitzender

Frank Werner

Stellv. Vorsitzender

Simone Ullmann

Stellv. Vorsitzende

Diese Geschäftsordnung wurde während der Förderperiode 2023–2027 durch Beschlüsse des Auswahlausschusses am 29.11.2023, am 25.11.2024 sowie am 16.04.2026 angepasst.